

Verfahren bei Einlegen von Widerspruch gegen Gebührenbescheide:

1. Wer den Gebührenbescheid erhält, sollte sich das Zustelldatum vermerken. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung.
2. Form des Widerspruchs: Die Gebührenbescheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, die unbedingt beachtet werden sollte. Der Widerspruch muß mindestens schriftlich bei der JLU Gießen eingelegt werden.
3. Begründung des Widerspruchs: Eine Begründung ist nicht zwingend vorgeschrieben und kann auch nachgereicht werden, empfiehlt sich aber. Grundsätzlich müssen die Behörden und Gerichte umfassend prüfen, so daß auch nicht vom Widerspruchsführer vorgebrachte Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.
4. Bei Mustern für eine Begründung ist zu beachten, daß sie nicht auf Besonderheiten des Einzelfalls zugeschnitten sind. Es empfiehlt sich, solche Besonderheiten in jedem Fall ergänzend vorzutragen.
5. Folgen des Widerspruchs: Der Widerspruch hat nicht zur Folge, daß die festgesetzten 500,- € nicht zu zahlen wären. Er hat keine „aufschiebende Wirkung“. Er könnte im Falle des Erfolgs nur zu einer Rückzahlung führen. Wer dies ändern will, muß beim Verwaltungsgericht Gießen einen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung stellen. Es wird dann in einem Eilverfahren geprüft, ob sofort gezahlt werden muß.
6. Kosten: Ein Antrag beim Verwaltungsgericht verursacht Kosten. Diese werden hier voraussichtlich nicht sehr hoch sein; eine genaue Summe kann noch nicht genannt werden, weil die Streitwertfestsetzung des Gerichts maßgeblich ist. Es kann aber Prozeßkostenhilfe beantragt werden, dann ist das Verfahren kostenfrei. Ob Prozeßkostenhilfe gewährt wird, richtet sich nach den Erfolgsaussichten und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers.
7. Muß ich Widerspruch einlegen? Die Bescheide werden voraussichtlich die Gebührenpflicht auch schon für künftige Semester festlegen. Wer keinen Widerspruch einlegt, ist an den Bescheid gebunden. Die Bescheide werden voraussichtlich vorläufig erfolgen für den Fall, daß die Verfassungswidrigkeit der Studiengebühren nicht festgestellt wird. Dies ersetzt aber keinen Widerspruch, wenn individuelle Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen. Auch kann, wer keinen Widerspruch einlegt, das Verwaltungsgericht nicht mit Aussicht auf Erfolg bemühen und muß dann in jedem Fall die Gebühr bis zu einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit zahlen.